



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die StrelaPark Einkaufszentrum GmbH & Co. KG beabsichtigt die Grundwassersanierung im Bereich der Tankstelle in Stralsund, Rostocker Chaussee 126 fortzuführen. Hierfür wird jährlich eine Menge von ca. 8.800 m³ Grundwasser gefördert und nach Reinigung mittels Aktivkohleanlage in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lüssow/ Borgwallsee. Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht entgegen. Im Bereich der Tankstelle liegt eine Grundwasserkontamination (BTEX) vor. Das belastete Grundwasser wird zum Zwecke der Sanierung gefördert. Das Vorhaben dient dem Schutz der Wasserfassung. Die mit der Förderung verbundene Absenkung des Grundwasserstandes ist gering und auch aufgrund der Entfernung zu den nächsten Brunnen (>1000 m) unbedeutend und nach Einstellung der Maßnahme reversibel. Der Brunnen wird bereits seit ca. 2017 betrieben, ohne dass nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden können.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 27.08.2019

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)